
Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz ¹

(Änderung vom 6. Dezember 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1948 (AHVG) in der ab 2012 geltenden Fassung,²

beschliesst:

I.

§ 1 Abs. 2

² Beitragspflichtige Mitglieder der Ausgleichskasse Schwyz sind Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber im Sinn von Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).²

§ 4 Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Selbstständigerwerbende entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag von 4 Prozent der Beitragssumme.

² Versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag von 4 Prozent der Beitragssumme.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 22-124; SRSZ 362.111.

² SR 831.10.